

## **Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen (KAG) vom 23. Juni 2006**

### **Mitteilung an die Anleger des folgenden Anlagefonds**

#### **«Clientis Fonds (CH)»**

ein vertraglicher Umbrella-Fonds schweizerischen Rechts  
der Art «Übrige Fonds für traditionelle Anlagen»

Die 1741 Fund Solutions AG, St. Gallen, als Fondsleitung mit Zustimmung der Bank Julius Bär & Co. AG als Depotbank beabsichtigt, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA, den Fondsvertrag des «Clientis Fonds (CH)» abzuändern. Der Fondsvertrag soll namentlich in folgenden Punkten angepasst werden:

#### **1. Die Anleger (§ 5) sowie Anteile und Anteilsklassen (§ 6)**

Die Anteilsklasse «P» wird gestrichen. Es sind derzeit keine Anteile in dieser Anteilsklasse ausgegeben.

#### **2. Anlagepolitik (§8)**

##### **2.1 Allgemeine Anlagepolitik mit Gültigkeit für sämtliche Teilvermögen**

Mögliche Anlagen in Anteile bzw. Aktien an anderen kollektiven Kapitalanlagen (Zielfonds) sollen nunmehr in § 8 Ziff. 1 Bst. d wie folgt definiert werden:

*«Anteile bzw. Aktien an anderen kollektiven Kapitalanlagen (Zielfonds), wobei es sich bei der Rechtsform der kollektiven Kapitalanlagen sowohl um vertragsrechtliche Anlagefonds als auch um Anlagefonds in gesellschaftsrechtlicher Form (SICAV, open-ended investment companies) handeln kann:*

*aa) Zielfonds schweizerischen Rechts (Effektenfonds und Übrige Fonds für traditionelle Anlagen) sowie Zielfonds, die im Sitzstaat als kollektive Kapitalanlagen bzw. Anlageorganismen zugelassen sind und dort einer dem Anlegerschutz dienenden, der schweizerischen gleichwertigen Aufsicht unterstehen und die internationale Amtshilfe gewährleistet ist, unter Ausschluss von kollektiven Kapitalanlagen, deren Anlagepolitik und –technik derjenigen des Typs «Übrigen Fonds für alternative Anlagen» entspricht und von Dachfonds (Fund of Funds);*

*Die Rücknahme- bzw. Handelsfrequenz der Zielfonds müssen grundsätzlich der Rücknahme- bzw. Handelsfrequenz des Umbrella-Fonds entsprechen.*

*bb) Anteile bzw. Aktien an Immobilienfonds:*

- Zielfonds schweizerischen Rechts des Typs «Immobilienfonds»;*
- Zielfonds ausländischen Rechts, welche dem Typ «Immobilienfonds» schweizerischen Rechts gleichwertig sind und die einer der schweizerischen gleichwertigen Aufsicht unterliegen, überwiegend in Immobilien investieren und die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden;*
- Zielfonds schweizerischen und ausländischen Rechts, die ihrerseits einen wesentlichen Teil ihrer Anlagen in Immobilienfonds investieren (Dachfonds).*

cc) *Anteile bzw. Aktien an Fonds für alternative Anlagen:*

- *Anteile von Zielfonds schweizerischen Rechts der Art «übrige Fonds für alternative Anlagen» sowie Anteile von Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA) ausländischen Rechts die dem Typ «Übrige Fonds für alternative Anlagen» schweizerischen Rechts gleichwertig sind und die einer der schweizerischen gleichwertigen Aufsicht unterliegen, die alternative Anlagen tätigen, alternative Anlagestrategien verfolgen oder alternative Anlagetechniken einsetzen können. Diese Zielfonds können ihr Vermögen beispielsweise in Edelmetalle, Industriemetalle oder indirekt in Rohstoffe investieren;*
- *Zielfonds schweizerischen und ausländischen Rechts, die ihrerseits einen wesentlichen Teil ihrer Anlagen in alternative Anlagen gemäss dieser Ziffer anlegen (Dachfonds);*
- *Der Nettoinventarwert dieser Zielfonds muss mindestens monatlich berechnet werden.*

*Die Fondsleitung darf unter Vorbehalt von § 19 Ziff. 7 Anteile an Zielfonds erwerben, die unmittelbar oder mittelbar von ihr selbst oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der sie durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist.»*

## **2.2 Spezifische Anlageziele und Anlagepolitik des Teilvermögens «Clientis Fonds (CH) - Income»**

Zudem soll darauf basierend § 8 Ziff. 2 Bst. e, f und g des Fondsvertrages ohne wesentliche inhaltliche Neuerung wie folgt angepasst werden, wobei insbesondere in neu Bst g nunmehr explizit festgehalten, dass Investments in Dachfonds grundsätzlich ausgeschlossen sind und nur im Rahmen von Immobilienfonds und Fonds für alternative Anlagen bis zu 20% des Fondsvermögens erworben werden dürfen:

- «e) *Anteile an Zielfonds gemäss § 8. Ziff. 1 Bst. d Bst. bb bis max. 15% des Teilvermögens.*
- f) *Anteile an Zielfonds gemäss § 8 Ziff. 1 Bst. d Bst. cc, die ihr Vermögen direkt oder indirekt in Rohstoffe investieren, bis max. 15% des Teilvermögens.*
- g) *Die Fondsleitung darf das Teilvermögen nicht in Dachfonds (Fund of Funds) anlegen. Ausgenommen sind Dachfonds mit Investitionen in Immobilienfonds gemäss § 8 Ziff. 1 Bst. d Bst. bb und Dachfonds mit Investitionen in alternative Anlagen gemäss § 8 Ziff. 1 Bst. d Bst. cc, wobei diese in Summe bis zu maximal 20% des Teilvermögens erworben werden dürfen.»*

## **2.3 Spezifische Anlageziele und Anlagepolitik des Teilvermögens «Clientis Fonds (CH) - Balanced»**

Auch soll darauf basierend § 8 Ziff. 3 Bst. e, f und g des Fondsvertrages ohne wesentliche inhaltliche Neuerung wie folgt angepasst werden, wobei insbesondere in neu Bst g nunmehr explizit festgehalten, dass Investments in Dachfonds grundsätzlich ausgeschlossen sind und nur im Rahmen von Immobilienfonds und Fonds für alternative Anlagen bis zu 20% des Fondsvermögens erworben werden dürfen:

- «e) *Anteile an Zielfonds gemäss § 8 Ziff. 1 Bst. d Bst. bb bis max. 15% des Teilvermögens.*
- f) *Anteile an Zielfonds gemäss § 8 Ziff. 1 Bst. 1 Bst. d Bst. cc, die ihr Vermögen direkt oder indirekt in Rohstoffe investieren, bis max. 15% des Teilvermögens.*

- g) *Die Fondsleitung darf das Teilvermögen nicht in Dachfonds (Fund of Funds) anlegen. Ausgenommen sind Dachfonds mit Investitionen in Immobilienfonds gemäss § 8 Ziff. 1 Bst. d Bst. bb und Dachfonds mit Investitionen in alternative Anlagen gemäss § 8 Ziff. 1 Bst. d Bst. cc, wobei diese in Summe bis zu maximal 20% des Teilvermögens erworben werden dürfen.»*

### **3. Vergütungen und Nebenkosten zulasten des Fondsvermögens (§ 19)**

Die Kosten für die Anteilsklasse «A» des Clientis Fonds (CH) Balanced werden geändert, sodass diese nunmehr höchstens 1.20% p.a. betragen.

### **4. Formelle Änderungen / Aktualisierungen des des Prospekts**

Der Prospekt des «Clientis Fonds (CH)» wird entsprechend den im Fondsvertrag vorgenommenen Änderungen angepasst und aktualisiert.

In Übereinstimmung mit Art. 41 Abs. 1 und Abs. 2<sup>bis</sup> i.V.m. Art. 35a Abs. 1 der Verordnung über die kollektiven Kapitalanlagen (KKV) werden die Anleger darüber informiert, dass sich die Prüfung und Feststellung der Gesetzeskonformität der Änderungen des Fondsvertrages durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA auf die in den Ziffern 1, 2 und 3 aufgeführten Änderungen erstreckt.

Anleger, welche gegen die vorstehende Änderung des Fondsvertrags Einwendungen erheben wollen, müssen diese innert 30 Tagen seit dieser Publikation gegenüber der Aufsichtsbehörde (Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA, Laupenstrasse 27, Postfach, 3003 Bern) geltend machen. Den Anlegern steht zudem das Recht zu, innert 30 Tagen seit dieser Publikation die Auszahlung ihrer Anteile in bar zu verlangen, sofern diese nicht gestützt auf Art. 27 Abs. 3 KAG i.V.m. Art. 41 Abs. 1<sup>bis</sup> KKV vom Einwendungsrecht ausgenommen sind.

Die Änderungen im Wortlaut, der Prospekt mit integriertem Fondsvertrag, das Basisinformationsblatt sowie die Jahres- und Halbjahresberichte können kostenlos bei der Fondsleitung 1741 Fund Solutions AG, Burggraben 16, 9000 St. Gallen, bezogen werden.

St. Gallen, 9. Juni 2023

Die Fondsleitung  
1741 Fund Solutions AG

Zürich, 9. Juni 2023

Die Depotbank  
Bank Julius Bär & Co. AG